

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Einrichtungs- und Mittelfreigabebeschluss für die Neubauten und Sanierungsbauten des Georg-Büchner-Gymnasiums, Ostlandstraße 39, 50858 Köln****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.08.2020
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	31.08.2020
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die Einrichtung der Neubauten und der Sanierungsbauten des Georg-Büchner-Gymnasiums, Ostlandstraße 39, 50858 Köln-Weiden, mit Gesamtkosten in Höhe von rund 5.207.342,00 € brutto (investiver Anteil rd. 1.607.280,00 €, konsumtiver Anteil: rd. 3.600.062,00 €). Die Finanzierung der investiven Einrichtungskosten in Höhe von rund 1.607.280,00 € erfolgt anteilig in Höhe von rd. 798.080,00 € brutto (bei 16 % MwSt.) aus den im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten und anteilig in Höhe von rd. 809.200,00 € brutto (bei 19 % MwSt.) aus im Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagenden Mitteln des Teilfinanzplans 0301, Schulträgeraufgaben. Die Finanzierung der konsumtiven Einrichtungskosten in Höhe von rund 3.600.062,00 € erfolgt anteilig in Höhe von rd. 1.492.572,00 € brutto (bei 16 % MwSt.) aus den im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten und anteilig in Höhe von rd. 2.107.490,00 € brutto (bei 19 % MwSt.) aus im Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagenden Mitteln des Teilergebnisplans 0301, Schulträgeraufgaben.
2. Der Rat beschließt im Haushaltsjahr 2020 eine erste Mittelfreigabe in Höhe von 798.080,00 € im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben bei Finanzstelle 4013-0301-3-5010 für die Einrichtung der Neubauten des Georg-Büchner-Gymnasiums, Ostlandstraße 39, 50858 Köln-Weiden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	2020: 798.080,00 €	
		2022: 809.200,00 €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	2020: 1.492.572,00 €	
		2022: 2.107.490,00 €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: s. u.

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	ab 2021: 53.205,33 €
	ab 2023: <u>107.152,00 €</u>

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**

ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen:**

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Durch die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Neubau sowie für die sanierten Bestandsgebäude mit einer Dreifachturnhalle und vier Einfachturnhallen ergeben sich Auswirkungen auf das Klima. Die Anlieferung ist nicht klimaneutral, auch können Herstellungsprozesse für die zur schulischen Nutzung erforderlichen Einrichtungsgegenstände nicht klimaneutral sein. Bei elektrisch betriebenen Einrichtungsgegenständen wird bei der Ausschreibung und Beschaffung auf eine möglichst hohe Energieeffizienz geachtet.

**Begründung:**

Mit Baubeschluss vom 28.09.2017 hat der Rat der Errichtung zweier Neubauten und der teilweisen Sanierung des Georg-Büchner-Gymnasiums, Ostlandstraße 39, 50858 Köln- Weiden zugestimmt (Vorlage 2205/2017).

Die Neubauten werden in den Herbstferien 2020 an die Schule eingerichtet übergeben. Die Einrichtung umfasst die Möbel für Klassen- und Informatikräume sowie für die Verwaltung. Für Ende 2020 ist der Beginn der Einrichtung der sanierten Trakte vorgesehen. Hierzu zählen die Sporthallen und der

naturwissenschaftliche Trakt. Die Einrichtungskosten wurden mit oben genanntem Beschluss in Höhe von rund 4.425.700,00 € beziffert (Anlage 1).

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Prüfnummer 141-16-06-20 vom 15.07.2020 (Anlage 2) Stellung genommen.

Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmittel bereit zu stellen

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der investiven Einrichtungskosten in Höhe von rund 1.607.280,00 € erfolgt anteilig in Höhe von rd. 798.080,00 € brutto (bei 16 % MwSt.) aus den im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten und anteilig in Höhe von rd. 809.200,00 € brutto (bei 19 % MwSt.) aus im Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagenden Mitteln des Teilfinanzplans 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 9, Auszahlung für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bei Finanzstelle 4013-0301-3-5010, GYM Ostlandstr. 39.

Die Finanzierung der konsumtiven Einrichtungskosten in Höhe von rund 3.600.062,00 € erfolgt anteilig in Höhe von rd. 1.492.572,00 € brutto (bei 16 % MwSt.) aus den im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten und anteilig in Höhe von rd. 2.107.490,00 € brutto (bei 19 % MwSt.) aus im Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagenden Mitteln des Teilergebnisplans 0301, Schulträgeraufgaben, in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die Finanzierung der bilanziellen Abschreibungen der investiven Einrichtungskosten in Höhe von rund 53.205 €/a (ab 2021) und rund 107.152,00 €/a (ab 2023) erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2021 aus veranschlagten bzw. ab dem Haushaltsjahr 2022 aus zu veranschlagenden Mitteln im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 14, bilanzielle Abschreibungen.

Die Aufteilung auf die Haushaltsjahre 2020 beziehungsweise 2022 erfolgt, da im Jahr 2020 die durch das Amt für Schulentwicklung zu beschaffende Ausstattung und Einrichtung beauftragt und beglichen wird. Aufgrund des ÖPP-Vertrages wird die Rechnungsstellung der weiteren Ausstattung und Einrichtung durch die Gebäudewirtschaft im Jahr 2022 erfolgen.

Die Beschaffungen sind notwendig und unabweisbar im Sinne der Bewirtschaftungsverfügung der Kämmerei vom 25.03.2020.

Durch die Schulbaumaßnahme inklusive der Einrichtung wird die gesetzliche Bereitstellungspflicht von Schulanlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Lehrmitteln gemäß § 79 Schulgesetz NRW durch den Schulträger erfüllt.

Dezernat IV wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses 2022 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel vorsehen.

### **Anlagen:**

01 - Zusammenstellung der Kosten von Einrichtung und Ausstattung

02 - Bericht des Rechnungsprüfungsamtes